

der Zweck der Freiheitsstrafe erreicht ist. Wesentliche Voraussetzung der Strafaussetzung auf Bewährung ist das verantwortungsbewußte Verhalten und die **positive Entwicklung des Verurteilten im Strafvollzug**.

Es ist zu prüfen, ob der Zweck der ausgesprochenen Freiheitsstrafe erreicht ist und die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit nunmehr unter den Bedingungen eines auf Bewährung ausgesetzten Strafrestes und der unmittelbaren gesellschaftlichen Erziehung weiter realisiert werden kann.

Der Hinweis auf die **Umstände der Straftat** bedeutet, daß die vom Straftäter tatsächlich erbrachte Bewährungs- und Wiedergutmachungsleistung und seine positive Entwicklung im Strafvollzug nicht unabhängig von seiner konkreten Straftat betrachtet werden können. Selbst bei Tätern, deren Verhalten während des Strafvollzugs über einen längeren Zeitraum hinweg als überwiegend positiv beurteilt wird, kann eine Strafaussetzung auf Bewährung als verfrüht abgelehnt werden, wenn dies den Umständen der Tat, d. h. in der Regel der konkreten Tatsache, noch nicht entspricht. Andererseits schließt auch die Schwere der Straftat eine Strafaussetzung auf Bewährung nicht generell aus. Nach § 349 Abs. 2 StPO ist auch bei Verbrechen, für die eine Strafe von mehr als sechs Jahren ausgesprochen wurde, eine Strafaussetzung auf Bewährung nach Verbüßung der Hälfte der Strafe möglich (vgl. OGNJ 1969/3, S. 90).

Es gibt kein Delikt, bei dem von vornherein die Anwendung des § 45 ausgeschlossen wäre.

Auch bei **vorbestraften Tätern** ist zu prüfen, ob eine Strafaussetzung auf Bewährung anzuwenden ist. Da die persönlichen Voraussetzungen für ein zukünftiges strafreies Verhalten bei mehrfach straffälligen Bürgern anders gelagert sind als beim Ersttäter, wird jedoch in der Regel eine längere erzieherische Einwirkung und nachhaltige Beeinflussung erforderlich sein. So ist eine Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 349 Abs. 2 StPO nur dann zulässig, wenn der Vorbestrafte

durch besonders beispielhaftes Verhalten gezeigt hat, daß er aus seiner Bestrafung die notwendigen Lehren gezogen hat.

### 3. Der richtige **Zeitpunkt der Entlassung**

ist in der Regel dann erreicht, wenn der Verurteilte sich positiv entwickelt hat sowie die auszusetzende Reststrafe und evtl. aufzuerlegende Bewährungsverpflichtungen dem Stimulierungscharakter der Strafaussetzung auf Bewährung entsprechen.

Der Zweck dieser Bestimmung wird im allgemeinen nicht erreicht, wenn eine Strafe unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils auf Bewährung ausgesetzt oder ein kurzer Strafrest mit einer langen **Bewährungszeit** bzw. mit einer hohen Beauftragung gewährt wird.

4. Die festzusetzende **Bewährungszeit** darf nicht kürzer als ein Jahr und nicht länger als fünf Jahre sein. Sie sollte nach vollen Monaten festgesetzt werden. Dabei sind sowohl der Entwicklungsstand des Verurteilten als auch der Strafrest zu berücksichtigen.

5. **Antragsberechtigt** sind der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung. Sie haben gemäß § 349 Abs. 6 StPO und § 55 Abs. 1 StVG laufend zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung vorliegen. Hat der Leiter einer Strafvollzugseinrichtung einen solchen Antrag gestellt, ist durch das Gericht eine Stellungnahme des Staatsanwaltes einzuholen. Der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung können Maßnahmen nach Abs. 3 beantragen bzw. anregen. **Vorschlagsberechtigt** \* sind gemäß **Abs. 2** auch Kollektive von Werk tätigen, ausnahmsweise auch Einzelpersonen, wenn sie die **Bürgschaft** über den Verurteilten übernehmen wollen (vgl. § 31).

In diesen Fällen — wie auch über Anregungen anderer Personen und Gemeinschaften (Angehörige, Hausgemeinschaften usw.) kann das Gericht ohne förmlichen Antrag (§ 349 Abs. 1 StPO) entscheiden', nachdem es die entsprechenden Auskünfte der Strafvollzugseinrichtungen und die Stellungnahme des Staatsanwaltes eingeholt hat.